

**Finanzausgleichsgesetz 2010/2011
vom 16. Dezember 2009**

**Finanzausgleichsgesetz
(FAG).**

**Teil 1
Finanzausgleich**

**§ 1
Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden,
Gemeindeverbände und Landkreise**

(1) Dieses Gesetz trifft Regelungen über die Ausstattung der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise mit den für die Aufgabenwahrnehmung angemessenen finanziellen Mitteln und über den zwischengemeindlichen Finanzausgleich.

(2) Den Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreisen werden im übergemeindlichen Finanzausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Daneben erhalten die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise zur Sicherstellung ihres Finanzbedarfs außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes Zuweisungen vom Land.

**Entwurf
Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des
Verbandsgemeindengesetzes
(Finanzausgleichsgesetz 2012/2013
Änderungsbedarf Stand: 02. Aug. 2011)**

**Artikel 1
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 684), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), wird wie folgt geändert:

**Finanzausgleichsgesetz
(FAG).**

**Teil 1
Finanzausgleich**

**§ 1
Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden,
Verbandsgemeinden und Landkreise**

(1) Dieses Gesetz trifft Regelungen über die Ausstattung der Gemeinden, _____ Verbandsgemeinden und Landkreise mit den für die Aufgabenwahrnehmung angemessenen finanziellen Mitteln und über den zwischengemeindlichen Finanzausgleich.

(2) Den Gemeinden, _____ Verbandsgemeinden und Landkreisen werden im übergemeindlichen Finanzausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt. Daneben erhalten die Gemeinden, _____ Verbandsgemeinden und Landkreise zur Sicherstellung ihres Finanzbedarfs außerhalb des Finanzausgleichsgesetzes Zuweisungen vom Land.

§ 2 Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1 595 491 102 Euro für das Ausgleichsjahr 2010 und 1 590 623 669 Euro für das Ausgleichsjahr 2011.

(2) Für die auf das Ausgleichsjahr 2011 folgenden Ausgleichsjahre ist die angemessene kommunale Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen; dabei ist der Rückgang der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zu berücksichtigen. Maßstab der Bemessung der Landeszuweisungen sind die notwendigen kommunalen Ausgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung.

(3) Die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2009 wird nach Ablauf des Haushaltsjahres gemäß der Haushaltsrechnung endgültig festgestellt. Der Unterschied zwischen der vorläufigen und der endgültigen Feststellung ist spätestens mit der Finanzausgleichsmasse des drittfolgenden Jahres zu verrechnen. Die Verrechnung ist auf die allgemeinen Zuweisungen begrenzt.

§ 3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird in folgende Teilmassen aufgeteilt:

1. Bedarfszuweisungen gemäß § 17 in Höhe von 60 Millionen Euro für die Jahre 2010 und 2011,
2. Investitionspauschale gemäß § 16,
3. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in Form
 - a) einer Auftragskostenerstattung gemäß § 4 und
 - b) einer besonderen Zuweisung gemäß § 5,
4. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

§ 2 Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1 495 432 786 Euro für das Ausgleichsjahr 2012 und 1 492 477 458 Euro für das Ausgleichsjahr 2013.

(2) Für die auf das Ausgleichsjahr **2013** folgenden Ausgleichsjahre ist die angemessene kommunale Finanzausstattung zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden, _____ Verbandsgemeinden und Landkreise rechtzeitig zu ermitteln und anzupassen; dabei ist der Rückgang der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zu berücksichtigen. Maßstab der Bemessung der Landeszuweisungen sind die notwendigen kommunalen Ausgaben bei effizienter Aufgabenerfüllung.

(3) Die Finanzausgleichsmasse für das Haushaltsjahr 2009 **wurde** nach Ablauf des Haushaltsjahres gemäß der Haushaltsrechnung endgültig festgestellt. **Der Unterschied zwischen der vorläufigen und der endgültigen Feststellung ist letztmalig mit der Finanzausgleichsmasse des Ausgleichsjahres 2012 zu verrechnen.** Die Verrechnung ist auf die allgemeinen Zuweisungen begrenzt.

§ 3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird in folgende Teilmassen aufgeteilt:

- 1. Bedarfszuweisungen gemäß § 17 in Höhe von 40 Millionen Euro für die Jahre 2012 und 2013,**
2. Investitionspauschale gemäß § 16,
3. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in Form
 - a) einer Auftragskostenerstattung gemäß § 4 und
 - b) ____ besonderer Zuweisungen gemäß § 5,**
4. Zuweisungen zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

in Form

- a) von besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß den §§ 7 bis 11 und
- b) von allgemeinen Zuweisungen gemäß den §§ 12 bis 15 in Höhe des nach Abzug der Teilmassen gemäß den Nummern 1 bis 3 und 4 Buchst. a verbleibenden Betrages.

§ 4 Auftragskostenerstattung

(1) Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Landkreise erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Jahre 2010 und 2011 eine Auftragskostenerstattung in folgender Höhe:

	2010	2011
1. Landkreise	151 343 467 Euro	152 742 897 Euro
2. kreisfreie Städte	86 037 348 Euro	87 535 747 Euro
3. Gemeinden, Verbands- gemeinden und Verwal- tungsgemeinschaften		
mit weniger als		
a) 20.000 Einwoh- ner	49 513 620 Euro	47 464 100 Euro
b) mit 20.000 Ein- wohner bis 24.999 Einwoh- ner	5 902 534 Euro	6 989 614 Euro
c) mit 25.000 Ein- wohner und mehr	29 266 283 Euro	31 106 927 Euro.

(2) Die Verteilung erfolgt nach der Einwohnerzahl. Die Auftragskostenerstattung wird in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres ausgezahlt.

§ 5

in Form

- a) von besonderen Ergänzungszuweisungen gemäß den §§ 7 bis 11 und
- b) von allgemeinen Zuweisungen gemäß den §§ 12 bis 15 in Höhe des nach Abzug der Teilmassen gemäß den Nummern 1 bis 3 und 4 Buchst. a verbleibenden Betrages.

§ 4 Auftragskostenerstattung

(1) Gemeinden, _____ Verbandsgemeinden und Landkreise erhalten für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Jahre **2012 und 2013** eine Auftragskostenerstattung in folgender Höhe:

	2012	2013
1. Landkreise	142 026 194 Euro	142 141 306 Euro
2. kreisfreie Städte	94 211 730 Euro	95 254 718 Euro
3. Gemeinden und Ver- bandsgemeinden _____		
a) mit 20.000 Ein- wohner und mehr	44 024 451 Euro	44 042 368 Euro
b) mit weniger als 20.000 Einwoh- ner	42 411 182 Euro	42 457 474 Euro

(2) Die Verteilung erfolgt nach der Einwohnerzahl. Die Auftragskostenerstattung wird in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres ausgezahlt.

§ 5

Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz

(1) Für die mit dem Ersten Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214) sowie für die aufgrund der §§ 52 und 53 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem Jahr 2010 jährlich 4 870 897 Euro.

(2) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514) übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte

für das Jahr 2010	5 290 664 Euro
für das Jahr 2011	5 184 851 Euro
für das Jahr 2012	5 097 037 Euro
für das Jahr 2013	4 973 224 Euro
für das Jahr 2014	5 065 827 Euro
für das Jahr 2015 und danach jährlich	4 940 172 Euro.

(3) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514) übertragenen Aufgaben zur Genehmigung von Bebauungsplänen und der Genehmigung von Flächennutzungsplänen erhalten die Landkreise

für das Jahr 2010	264 514 Euro
für das Jahr 2011	259 224 Euro
für das Jahr 2012	253 934 Euro
für das Jahr 2013	248 643 Euro

Besondere Zuweisungen für die Aufgabenübertragung nach dem Ersten und Zweiten Funktionalreformgesetz

(1) Für die mit dem Ersten Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852) und dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214) sowie für die aufgrund der §§ 52 und 53 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454) übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem Jahr 2010 jährlich 4 870 897 Euro.

(2) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514) übertragenen Aufgaben erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte

_____	_____
_____	_____
für das Jahr 2012	5 097 037 Euro
für das Jahr 2013	4 973 224 Euro
für das Jahr 2014	5 065 827 Euro
für das Jahr 2015 und danach jährlich	4 940 172 Euro.

(3) Für die mit dem Zweiten Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514) übertragenen Aufgaben zur Genehmigung von Bebauungsplänen und der Genehmigung von Flächennutzungsplänen erhalten die Landkreise

_____	_____
_____	_____
für das Jahr 2012	253 934 Euro
für das Jahr 2013	248 643 Euro

für das Jahr 2014 243 353 Euro

für das Jahr 2015 und danach jährlich 238 063 Euro.

(4) Die Verteilung der Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unabhängig von ihrer Finanzkraft zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche. Die Auszahlung erfolgt am 10. April eines jeden Kalenderjahres.

§ 6

Besondere Ergänzungszuweisungen

Kreisfreien Städten und Landkreisen werden zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Rahmen dieses Gesetzes besondere Ergänzungszuweisungen gewährt. Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die besonderen Ergänzungszuweisungen im Haushalt des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen sind, entscheidet der jeweilige Empfänger im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die Verwendung der Mittel.

§ 7

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende

(1) Zum Ausgleich der Zusatzbelastung bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbstätige nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von 39 128 319 Euro für das Jahr 2010 und 39 606 325 Euro für das Jahr 2011. Die kreisfreien Städte erhalten 28 363 498 Euro für das Jahr 2010 und 28 929 482 Euro für das Jahr 2011.

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoaussgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

für das Jahr 2014 243 353 Euro

für das Jahr 2015 und danach jährlich 238 063 Euro.

(4) Die Verteilung der Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unabhängig von ihrer Finanzkraft zu 90 v. H. nach der Einwohnerzahl und zu 10 v. H. nach der Fläche. Die Auszahlung erfolgt am 10. April eines jeden Kalenderjahres.

§ 6

Besondere Ergänzungszuweisungen

Kreisfreien Städten und Landkreisen werden zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises im Rahmen dieses Gesetzes besondere Ergänzungszuweisungen gewährt. Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die besonderen Ergänzungszuweisungen im Haushalt des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen sind, entscheidet der jeweilige Empfänger im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die Verwendung der Mittel.

§ 7

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende

(1) Zum Ausgleich der Zusatzbelastung bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbstätige nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise eine besondere Ergänzungszuweisung in Höhe von **17 287 067 Euro für das Jahr 2012 und 17 536 123 Euro für das Jahr 2013. Die kreisfreien Städte erhalten 6 382 971 Euro für das Jahr 2012 und 6 554 782 Euro für das Jahr 2013.**

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoaussgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 8**Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe**

(1) Zum Ausgleich der Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe nach § 8 Nrn. 1, 3 und 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise besondere Ergänzungszuweisungen in Höhe von 23 294 913 Euro für das Jahr 2010 und 23 579 492 Euro für das Jahr 2011. Die kreisfreien Städte erhalten 17 727 492 Euro für das Jahr 2010 und 18 081 239 Euro für das Jahr 2011.

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoaussgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 9**Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Für die Mitfinanzierung der Aufgaben nach den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise für das Jahr 2010 und 2011 jeweils 5 091 700 Euro. Die kreisfreien Städte erhalten für die Jahre 2010 und 2011 jeweils 1 299 400 Euro. Die Aufteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Einwohnerzahl. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Februar eines jeden Kalenderjahres. Der Nachweis der Mittelverwendung wird über die Jahresrechnung erbracht.

§ 10**Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 des Gesundheitsdienstgesetzes****§ 8****Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe**

(1) Zum Ausgleich der Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe nach § 8 Nrn. 1, 3 und 7 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise besondere Ergänzungszuweisungen in Höhe von **14 527 029 Euro für das Jahr 2012 und 14 736 321 Euro für das Jahr 2013. Die kreisfreien Städte erhalten 7 865 769 Euro für das Jahr 2012 und 8 077 493 Euro für das Jahr 2013.**

(2) Dabei entspricht der Anteil der Ergänzungszuweisung für den jeweiligen Landkreis und die jeweilige kreisfreie Stadt dem Anteil an der Summe der Nettoaussgaben der jeweiligen Gebietskörperschaftsgruppe der Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 9**Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Für die Mitfinanzierung der Aufgaben nach den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Landkreise für das Jahr **2012 und 2013** jeweils 5 091 700 Euro. Die kreisfreien Städte erhalten für die Jahre **2012 und 2013** jeweils 1 299 400 Euro. Die Aufteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Einwohnerzahl. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Februar eines jeden Kalenderjahres. Der Nachweis der Mittelverwendung wird über die Jahresrechnung erbracht.

§ 10**Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 7 des Gesundheitsdienstgesetzes**

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten jährlich 1 496 384 Euro zur Finanzierung von Suchtberatungsstellen, insbesondere für die Mitfinanzierung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 des Gesundheitsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Aufteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Einwohnerzahl. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Juni eines jeden Kalenderjahres. Der Nachweis der Mittelverwendung wird über die Jahresrechnung erbracht.

§ 11

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hilfe zur Erziehung

Zum Ausgleich der Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 27 bis 35 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Träger der Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis besondere Ergänzungszuweisungen. Die Landkreise erhalten 57 193 478 Euro für das Jahr 2010 und 57 892 175 Euro für das Jahr 2011. Die kreisfreien Städte erhalten 33 149 452 Euro für das Jahr 2010 und 33 810 938 Euro für das Jahr 2011. Die Verteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt im Verhältnis der Zahl der jungen Menschen im Sinne des § 7 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 12

Allgemeine Zuweisungen

(1) Für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erhalten die Gemeinden und Landkreise allgemeine Zuweisungen in Form steuerkraftabhängiger Zuweisungen zur freien Verwendung. Aus dem für allgemeine Zuweisungen bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte 27 v. H., die Landkreise 29,97677 v. H. und die kreisangehörigen Gemeinden 43,02323 v. H.

(2) Die steuerkraftabhängigen Zuweisungen werden geleistet, wenn die Steuerkraftmesszahl (§ 14) oder die Umlagekraftmesszahl (§ 15) hinter der Bedarfsmesszahl (§ 13) zurückbleibt. Dieser Unterschiedsbetrag wird zu 70 v. H. ausge-

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten jährlich 1 496 384 Euro zur Finanzierung von Suchtberatungsstellen, insbesondere für die Mitfinanzierung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 des Gesundheitsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Die Aufteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte richtet sich nach der Einwohnerzahl. Die Auszahlung erfolgt zum 10. Juni eines jeden Kalenderjahres. Der Nachweis der Mittelverwendung wird über die Jahresrechnung erbracht.

§ 11

Besondere Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hilfe zur Erziehung

Zum Ausgleich der Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 27 bis 35 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten die Träger der Jugendhilfe im eigenen Wirkungskreis besondere Ergänzungszuweisungen. **Die Landkreise erhalten 54 334 198 Euro für das Jahr 2012 und 55 116 994 Euro für das Jahr 2013. Die kreisfreien Städte erhalten 28 622 403 Euro für das Jahr 2012 und 29 392 834 Euro für das Jahr 2013.** Die Verteilung auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt im Verhältnis der Zahl der jungen Menschen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 12

Allgemeine Zuweisungen

(1) Für die Erledigung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erhalten die Gemeinden und Landkreise allgemeine Zuweisungen in Form steuerkraftabhängiger Zuweisungen zur freien Verwendung. Aus dem für allgemeine Zuweisungen bereitgestellten Teil der Finanzausgleichsmasse erhalten die kreisfreien Städte 27 v. H., die Landkreise 29,97677 v. H. und die kreisangehörigen Gemeinden 43,02323 v. H.

(2) Die steuerkraftabhängigen Zuweisungen werden geleistet, wenn die Steuerkraftmesszahl (§ 14) oder die Umlagekraftmesszahl (§ 15) hinter der Bedarfsmesszahl (§ 13) zurückbleibt. Dieser Unterschiedsbetrag wird zu 70 v. H. ausge-

glichen.

(3) Den allgemeinen Zuweisungen für die kreisfreien Städte wird im Jahr 2010 vorab ein Betrag in Höhe von 317 264 Euro und im Jahr 2011 ein Betrag in Höhe 323 595 Euro entnommen. Den allgemeinen Zuweisungen für die Landkreise wird im Jahr 2010 vorab ein Betrag in Höhe von 12 073 923 Euro und im Jahr 2011 ein Betrag in Höhe 12 221 422 Euro entnommen. Diese Teilbeträge werden nach der von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Länge der Kreisstraßen am 1. Januar des jeweils vorangegangenen Jahres verteilt.

(4) Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 13 Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl ergibt sich durch Vervielfältigung des Hauptansatzes nach Absatz 2 mit dem Grundbetrag nach Absatz 4.

(2) Der Hauptansatz wird für Gemeinden und Landkreise unterschiedlich definiert:

1. Bei den Gemeinden wird als Hauptansatz der Rechenwert bezeichnet, der sich aus der Vervielfältigung der Einwohnerzahl dieser Gemeinde mit dem Gemeindegrößenansatz ergibt. Der Gemeindegrößenansatz beträgt bei Gemeinden bis 7 999 Einwohner 100 v. H., mit 8 000 bis 24 999 Einwohnern 102 bis 112 v. H. und mit 25 000 bis 60 000 Einwohnern 113 bis 130 v. H. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden richtet sich der Gemeindegrößenansatz der einzelnen Gemeinde nach der Gesamtsumme der Einwohner der zugehörigen Gemeinden. Der Gemeindegrößenansatz beträgt für die kreisfreien Städte bis 150 000 Einwohner 100 v. H. und über 150 000 Einwohner 112 v. H. Zwischenwerte werden bis zur ersten Stelle hinter dem Komma gebildet. Für Gemeinden mit der Funktion eines Mittelzentrums erhöht sich der Vornhundertatz um 20 v. H.
2. Bei den Landkreisen besteht der Hauptansatz aus der durch den Dünnbesiedlungszuschlag veränderten Einwohnerzahl. Der Dünnbesiedlungszuschlag beträgt 1 v. H. für jeweils zehn Einwohner unter der Durchschnittseinwohner-

glichen.

(3) **Den allgemeinen Zuweisungen für die kreisfreien Städte wird im Jahr 2012 vorab ein Betrag in Höhe von 327 276 Euro und im Jahr 2013 ein Betrag in Höhe 336 085 Euro entnommen. Den allgemeinen Zuweisungen für die Landkreise wird im Jahr 2012 vorab ein Betrag in Höhe von 10 000 571 Euro und im Jahr 2013 ein Betrag in Höhe 10 144 650 Euro entnommen.** Diese Teilbeträge werden nach der von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Länge der Kreisstraßen am 1. Januar des jeweils vorangegangenen Jahres verteilt.

(4) Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember eines jeden Kalenderjahres.

§ 13 Bedarfsmesszahl

(1) Die Bedarfsmesszahl ergibt sich durch Vervielfältigung des Hauptansatzes nach Absatz 2 mit dem Grundbetrag nach **Absatz 3**.

(2) Der Hauptansatz wird für Gemeinden und Landkreise unterschiedlich definiert:

1. Bei den Gemeinden wird als Hauptansatz der Rechenwert bezeichnet, der sich aus der Vervielfältigung der Einwohnerzahl dieser Gemeinde mit dem Gemeindegrößenansatz ergibt. Der Gemeindegrößenansatz beträgt bei Gemeinden bis 7 999 Einwohner 100 v. H., mit 8 000 bis 24 999 Einwohnern 102 bis 112 v. H. und mit 25 000 bis 60 000 Einwohnern 113 bis 130 v. H. Bei Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden richtet sich der Gemeindegrößenansatz der einzelnen Gemeinde nach der Gesamtsumme der Einwohner der zugehörigen Gemeinden. Der Gemeindegrößenansatz beträgt für die kreisfreien Städte bis 150 000 Einwohner 100 v. H. und über 150 000 Einwohner 112 v. H. Zwischenwerte werden bis zur ersten Stelle hinter dem Komma gebildet. Für Gemeinden mit der Funktion eines Mittelzentrums erhöht sich der Vornhundertatz um 20 v. H.
2. Bei den Landkreisen besteht der Hauptansatz aus der durch den Dünnbesiedlungszuschlag veränderten Einwohnerzahl. Der Dünnbesiedlungszuschlag beträgt 1 v. H. für jeweils zehn Einwohner unter der Durchschnittseinwohner-

dichte aller Landkreise.

(3) Kreisangehörige Gemeinden erhalten jährlich Mittel in Höhe von insgesamt 11 Millionen Euro, wenn sie oder ein Ortsteil oder mehrere ihrer Ortsteile die Funktion eines Grundzentrums oder die Funktion eines Grundzentrums mit der Teilfunktion eines Mittelzentrums haben. Die Verteilung erfolgt zu gleichen Teilen nach der Anzahl der Grundzentren in Form eines Zuschlags zu den allgemeinen Zuweisungen. Dies gilt nicht, wenn eine Gemeinde mit der Funktion eines Grundzentrums beziehungsweise mit der Funktion eines Grundzentrums mit der Teilfunktion eines Mittelzentrums sich mit einer Gemeinde mit der Funktion eines Mittel- oder Oberzentrums zusammengeschlossen hat oder zusammenschließen wird.

(4) Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der auf fünf Stellen hinter dem Komma so festgesetzt wird, dass die zur Verfügung stehende Finanzmasse so weit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

§ 14 Steuerkraftmesszahl für Gemeinden

(1) Die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte erfolgt jeweils gesondert.

(2) Die Steuerkraftmesszahlen werden berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zusammengezählt werden.

(3) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei der Grundsteuer A und B die Ausgangsbeträge vervielfältigt mit 90 v. H. des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze im Jahr 2010 und mit 100 v. H. des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze im Jahr 2011,
2. bei der Gewerbesteuer der Durchschnittsbetrag der Ausgangsbeträge des in Absatz 4 genannten Zeitraumes vervielfältigt mit 90 v. H. des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze im Jahr 2010 und mit 100 v. H. des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze im Jahr 2011,
3. bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer

dichte aller Landkreise.

(3) Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der auf fünf Stellen hinter dem Komma so festgesetzt wird, dass die zur Verfügung stehende Finanzmasse so weit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

§ 14 Steuerkraftmesszahl für Gemeinden

(1) Die Ermittlung der Steuerkraftmesszahl für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte erfolgt jeweils gesondert.

(2) Die Steuerkraftmesszahlen werden berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer zusammengezählt werden.

(3) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. **bei der Grundsteuer A und B die Ausgangsbeträge vervielfältigt mit dem jeweiligen gewogenen Durchschnitt der Hebesätze,**
2. **bei der Gewerbesteuer der Durchschnittsbetrag der Ausgangsbeträge des in Absatz 4 genannten Zeitraumes vervielfältigt mit dem gewogenen Durchschnitt der Hebesätze,**
3. **bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und der Umsatz-**

die Ausgangsbeträge mit 90 v. H. im Jahr 2010 und mit 100 v. H. der Ausgangsbeträge im Jahr 2011.

(4) Die Ausgangsbeträge der Grundsteuer A und B werden durch Teilung des jeweiligen Ist-Aufkommens im vorvergangenen Jahr durch den jeweiligen Hebesatz errechnet. Bei der Gewerbesteuer wird ein Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt. Die Ausgangsbeträge werden für jedes Jahr getrennt ermittelt. Dazu wird für jedes Jahr zunächst die Gewerbesteuerumlage mit dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer verrechnet; anschließend wird der verbleibende Betrag durch den im jeweiligen Zeitraum geltenden Hebesatz geteilt. Zur Bildung eines Durchschnittswertes wird aus den Jahreswerten eine Summe gebildet, die dann durch drei geteilt wird. Der Ausgangsbetrag für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist das jeweilige Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr.

(5) Für die jeweilige Gemeinde mit vertraglich vereinbarten unterschiedlichen Realsteuerhebesätzen in ihren Ortsteilen werden getrennt für jede Steuerart zunächst die Ausgangsbeträge für jeden Ortsteil errechnet und zur jeweiligen Gemeinde aufsummiert.

(6) Teilen sich Gemeinden Gewerbesteueraufkommen, kann auf gemeinsamen Antrag die Steuerkraft unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Aufteilungsverhältnisses berechnet werden.

§ 15

Umlagekraftmesszahl für Landkreise

Die Umlagekraftmesszahl der Landkreise beträgt 30 v. H. von

1. der Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14 nach Abzug der von ihnen zu entrichtenden Finanzausgleichsumlage gemäß § 23 und
2. 90 v. H. der allgemeinen Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. b im Jahr 2010 und 100 v. H. der allgemeinen Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. b

steuer die jeweiligen Ausgangsbeträge.

(4) Die Ausgangsbeträge der Grundsteuer A und B werden durch Teilung des jeweiligen Ist-Aufkommens im vorvergangenen Jahr durch den jeweiligen Hebesatz errechnet. Bei der Gewerbesteuer wird ein Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt. Die Ausgangsbeträge werden für jedes Jahr getrennt ermittelt. Dazu wird für jedes Jahr zunächst die Gewerbesteuerumlage mit dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer verrechnet; anschließend wird der verbleibende Betrag durch den im jeweiligen Zeitraum geltenden Hebesatz geteilt. Zur Bildung eines Durchschnittswertes wird aus den Jahreswerten eine Summe gebildet, die dann durch drei geteilt wird. Der Ausgangsbetrag für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist das jeweilige Ist-Aufkommen im vorvergangenen Jahr.

(5) Für die jeweilige Gemeinde mit vertraglich vereinbarten unterschiedlichen Realsteuerhebesätzen in ihren Ortsteilen werden getrennt für jede Steuerart zunächst die Ausgangsbeträge für jeden Ortsteil errechnet und zur jeweiligen Gemeinde aufsummiert.

(6) Teilen sich Gemeinden Gewerbesteueraufkommen, kann auf gemeinsamen Antrag die Steuerkraft unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Aufteilungsverhältnisses berechnet werden.

§ 15

Umlagekraftmesszahl für Landkreise

Die Umlagekraftmesszahl der Landkreise beträgt 30 v. H. von

1. **der Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 14**
— und
2. **den allgemeinen Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. b.**

im Jahr 2011.

§ 16 Investitionspauschale

(1) Die Gemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur in Höhe von 153 240 000 Euro im Jahr 2010 und 128 041 000 Euro im Jahr 2011. Diese sind vorrangig zur Leistung des Eigenanteils bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln zu verwenden. Sie sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Davon kann die Kommunalaufsicht eine Ausnahme zulassen, soweit die Haushaltslage es trotz Ausschöpfung aller Haushaltskonsolidierungsmöglichkeiten erfordert. Wird der Haushalt nach dem System der doppelten Buchführung geführt, sind die investiven Zuweisungen dem Finanzhaushalt zuzuführen.

(2) Diesen Zuweisungen werden 10 Millionen Euro jährlich vorab entnommen und finanzschwachen Kommunen zur Erbringung des Eigenanteils für nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) geförderte Straßenbauprojekte zur Verfügung gestellt. Für diesen Zweck nicht verbrauchte Mittel fließen im Folgejahr in die investiven Zuweisungen zurück.

(3) Von den verfügbaren Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 25 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 55 v. H. und die Landkreise 20 v. H. Die Verteilung der Mittel erfolgt jeweils proportional zur Höhe der allgemeinen Zuweisungen. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Kalenderjahres.

(4) Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erhält die Verbandsgemeinde für die Jahre 2010 und 2011 einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden.

§ 17 Ausgleichsstock

(1) Aus dem Ausgleichsstock werden Bedarfszuweisungen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht. Als Notlage gilt insbesondere der Fall, dass die Einnahmefähigkeiten einer Kommune zur Erfüllung ihrer unabwiesbaren Ausgabever-

§ 16 Investitionspauschale

(1) Die Gemeinden und Landkreise erhalten investive Zuweisungen zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur in Höhe von **102 000 000 Euro im Jahr 2012** und **78 000 000 Euro im Jahr 2013**. Diese sind vorrangig zur Leistung des Eigenanteils bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln zu verwenden. Sie sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Davon kann die Kommunalaufsicht eine Ausnahme zulassen, soweit die Haushaltslage es trotz Ausschöpfung aller Haushaltskonsolidierungsmöglichkeiten erfordert. Wird der Haushalt nach dem System der doppelten Buchführung geführt, sind die investiven Zuweisungen dem Finanzhaushalt zuzuführen.

(2) Von den verfügbaren Mitteln erhalten die kreisfreien Städte 25 v. H., die kreisangehörigen Gemeinden 55 v. H. und die Landkreise 20 v. H. Die Verteilung der Mittel erfolgt jeweils proportional zur Höhe der allgemeinen Zuweisungen. Die Auszahlung erfolgt in Raten zum 10. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Kalenderjahres.

(3) Zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erhält die Verbandsgemeinde für die Jahre **2012** und **2013** einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden.

§ 17 Ausgleichsstock

(1) Aus dem Ausgleichsstock werden Bedarfszuweisungen zur Milderung oder zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und Notlagen im Haushalt der Kommunen erbracht. Als Notlage gilt insbesondere der Fall, dass die Einnahmefähigkeiten einer Kommune zur Erfüllung ihrer unabwiesbaren Ausgabever-

pflichtungen nicht ausreichen. Daneben dient er der Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes. Dem Ausgleichsstock werden im Jahr 2010 Mittel in Höhe von 38 868 447 Euro und im Jahr 2011 Mittel in Höhe von 39 453 641 Euro zur Aufstockung der allgemeinen Zuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden entnommen.

(2) Leistungen aus dem Ausgleichsstock können auf Antrag gewährt werden. Sollen die Leistungen aus dem Ausgleichsstock dem Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen dienen, ist dem Antrag ein von der Vertretungskörperschaft beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung aus dem Ausgleichsstock besteht nicht. Die Bewilligung von Leistungen kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

Teil 2 Zwischengemeindlicher Finanzausgleich

§ 18 Kreisumlage

(1) Soweit die übrigen Erträge oder Einnahmen die Aufwendungen beziehungsweise den Finanzbedarf eines Landkreises nicht decken, erhebt er eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden (Kreisumlage). Die Umlage wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen.

(2) Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftzahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 14 unter Abzug der Finanzausgleichsumlage des vorvergangenen Jahres im Verhältnis der ihr zugrunde liegenden Steuerarten sowie 90 v. H. im Jahr 2010 und 100 v. H. im Jahr 2011 der an sie geflossenen allgemeinen Zuweisungen im vorvergangenen Haushaltsjahr. Werden die Umlagesätze verschieden festgesetzt, soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Ergibt sich für eine Steuerart eine negative Steuerkraftzahl, hat die kreisangehörige Gemeinde einen Erstattungsanspruch.

(3) Die Kreisumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können einvernehmlich abweichende Fälligkeitstermine festle-

pflichtungen nicht ausreichen. Daneben dient er der Vermeidung besonderer Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes. ____

(2) Leistungen aus dem Ausgleichsstock können auf Antrag gewährt werden. Sollen die Leistungen aus dem Ausgleichsstock dem Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen dienen, ist dem Antrag ein von der Vertretungskörperschaft beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept beizufügen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Leistung aus dem Ausgleichsstock besteht nicht. Die Bewilligung von Leistungen kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

Teil 2 Zwischengemeindlicher Finanzausgleich

§ 18 Kreisumlage

(1) Soweit die übrigen Erträge oder Einnahmen die Aufwendungen beziehungsweise den Finanzbedarf eines Landkreises nicht decken, erhebt er eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden (Kreisumlage). Die Umlage wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen.

(2) **Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftzahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 14 sowie die an sie geflossenen allgemeinen Zuweisungen im vorvergangenen Haushaltsjahr.** Werden die Umlagesätze verschieden festgesetzt, soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Ergibt sich für eine Steuerart eine negative Steuerkraftzahl, hat die kreisangehörige Gemeinde einen Erstattungsanspruch.

(3) Die Kreisumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können einvernehmlich abweichende Fälligkeitstermine festle-

gen.

§ 19 Erhöhung der Umlagesätze

(1) Eine Erhöhung der Umlagesätze innerhalb des laufenden Haushaltsjahres muss jeweils bis zum 31. Mai beschlossen sein. Die Absicht der Erhöhung ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens drei Wochen vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Gleiches gilt für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann jede Gemeinde die Verschiebung der Kreistagssitzung in dem Umfang verlangen, wie die Frist überschritten wurde.

(2) Die beschlossene Änderung der Umlagesätze ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung mitzuteilen. Nur dann ist eine Rückwirkung auf den Beginn des Haushaltsjahres möglich.

(3) Der Rechtsaufsichtsbehörde muss die Erhöhung der Umlagesätze unmittelbar nach der Beschlussfassung des Kreistages zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie hat ihre Entscheidung innerhalb eines Monats nach Vorlage dem Landkreis bekannt zu geben. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Beschluss als genehmigt.

§ 20 Vorläufige Festsetzung der Kreisumlage

(1) Sind die Umlagesätze zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, gelten die zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze weiter. Der Landkreis kann auf dieser Basis die Kreisumlage anhand der für das jeweilige Jahr maßgebenden Umlagegrundlagen vorläufig erheben. Sobald die Umlagesätze in einer Haushaltssatzung bekannt gemacht worden sind, setzt der Landkreis die Kreisumlage endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

(2) Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres keine Haushaltssatzung bekannt gemacht worden, setzt der Landkreis die Kreisumlage anhand der zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

§ 21

gen.

§ 19 Erhöhung der Umlagesätze

(1) Eine Erhöhung der Umlagesätze innerhalb des laufenden Haushaltsjahres muss jeweils bis zum 31. Mai beschlossen sein. Die Absicht der Erhöhung ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens drei Wochen vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Gleiches gilt für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann jede Gemeinde die Verschiebung der Kreistagssitzung in dem Umfang verlangen, wie die Frist überschritten wurde.

(2) Die beschlossene Änderung der Umlagesätze ist den kreisangehörigen Gemeinden spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung mitzuteilen. Nur dann ist eine Rückwirkung auf den Beginn des Haushaltsjahres möglich.

(3) Der Rechtsaufsichtsbehörde muss die Erhöhung der Umlagesätze unmittelbar nach der Beschlussfassung des Kreistages zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie hat ihre Entscheidung innerhalb eines Monats nach Vorlage dem Landkreis bekannt zu geben. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Beschluss als genehmigt.

§ 20 Vorläufige Festsetzung der Kreisumlage

(1) Sind die Umlagesätze zu Beginn eines Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, gelten die zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze weiter. Der Landkreis kann auf dieser Basis die Kreisumlage anhand der für das jeweilige Jahr maßgebenden Umlagegrundlagen vorläufig erheben. Sobald die Umlagesätze in einer Haushaltssatzung bekannt gemacht worden sind, setzt der Landkreis die Kreisumlage endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

(2) Ist bis zum Ende eines Haushaltsjahres keine Haushaltssatzung bekannt gemacht worden, setzt der Landkreis die Kreisumlage anhand der zuletzt bekannt gemachten Umlagesätze endgültig fest. Bereits geleistete Teilbeträge sind zu verrechnen.

§ 21

Erhebung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage

Für die Festsetzung und Erhöhung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage gemäß § 83 der Gemeindeordnung gelten § 18 Abs. 1 Satz 2 sowie die §§19 und 20 entsprechend. Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können einvernehmlich abweichende Fälligkeitstermine festlegen.

§ 22

Erhebung der Verbandsgemeindeumlage

Für die Festsetzung und Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage gelten die §§ 18 bis 20 entsprechend. Die Verbandsgemeindeumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können einvernehmlich abweichende Fälligkeitstermine festlegen.

§ 23

Finanzausgleichsumlage

(1) Gemeinden sind zur Zahlung einer Finanzausgleichsumlage verpflichtet.

(2) Übersteigt bei einer Gemeinde die Steuerkraftmesszahl nach § 14 die Bedarfsmesszahl nach § 13 um mehr als 50 v. H., führt die betroffene Gemeinde 30 v. H. des über diesem Grenzwert liegenden Betrages als Finanzausgleichsumlage ab. Davon ausgenommen sind Gemeinden, deren Kreditmarktschulden im Sinne der amtlichen Statistik der Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Schuldenstatistik) im Vergleich zum Durchschnitt der Gemeinden der entsprechenden Größenklasse das Eineinhalbfache übersteigen. Führt die Verpflichtung zur Abführung der Finanzausgleichsumlage zu einer unangemessenen Veränderung der Finanzkraft einer Gemeinde, entfällt die Verpflichtung zur Abführung der Umlage, soweit dies zur Sicherung einer angemessenen Finanzkraft der Gemeinde erforderlich ist.

(3) Die Finanzausgleichsumlage ist in monatlichen Raten zum letzten Tag des Monats an das Land abzuführen. Jahresbeträge unter 5 000 Euro werden nicht erhoben. Die Finanzausgleichsumlage wird an den Ausgleichsstock abgeführt.

§ 22

Erhebung der Verbandsgemeindeumlage

Für die Festsetzung und Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage gelten die §§ 18 bis 20 entsprechend. Die Verbandsgemeindeumlage ist zum 20. eines jeden Monats fällig. Umlagegläubiger und Umlageschuldner können einvernehmlich abweichende Fälligkeitstermine festlegen.

§ 23

Teil 3
Gemeinsame Vorschriften, Verfahren,
Schlussbestimmungen

§ 24
Verzinsung

Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen auf Zahlung oder für den Fall des Verzuges der Leistung einer Umlage nach den §§ 18, 21 bis 23 sollen Zinsen erhoben werden. Stundung ist nur zu gewähren, wenn die sofortige Leistung der Umlageforderung mit erheblichen Härten für den Umlageschuldner verbunden wäre. Verzug ist gegeben, wenn für die Leistung der Umlage eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist und der Umlageschuldner die Leistung nicht fristgerecht erbringt. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 25
Einwohner und Gebiet

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Zahl der Bevölkerung. Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres, soweit in diesem Gesetz nicht ein anderer Tag bestimmt ist. Maßgebend ist der Gebietsstand zum 1. Januar des Festsetzungszeitraumes.

(2) Bei Eingemeindungen, Gemeindeneubildungen, Gemeindeteilumgliederungen und Gemeindeteilungen werden die in die Berechnung einfließenden Berechnungsgrundlagen in die neue Gemeindestruktur überführt. Soweit die notwendigen Einzeldaten nicht ermittelbar sind, geschieht dies anteilig im Verhältnis der Einwohnerzahl.

(3) Soweit Flächenangaben für Zuweisungen von Bedeutung sind, sind die Angaben des Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember für das jeweils vorvergangene Jahr zugrunde zu legen.

(4) Veränderungen bei den in den Absätzen 1 und 3 genannten Bezugsgrößen um mehr als 15 v. H. können in Einzelfällen auf Antrag ganz oder teilweise durch Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ausgeglichen werden.

Teil 3
Gemeinsame Vorschriften, Verfahren,
Schlussbestimmungen

§ 24
Verzinsung

Für die Dauer einer gewährten Stundung von Ansprüchen auf Zahlung oder für den Fall des Verzuges der Leistung einer Umlage nach den **§§ 18 und 22** sollen Zinsen erhoben werden. Stundung ist nur zu gewähren, wenn die sofortige Leistung der Umlageforderung mit erheblichen Härten für den Umlageschuldner verbunden wäre. Verzug ist gegeben, wenn für die Leistung der Umlage eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist und der Umlageschuldner die Leistung nicht fristgerecht erbringt. Der Zinssatz beträgt zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 25
Einwohner und Gebiet

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Zahl der Bevölkerung. Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des jeweils vorvergangenen Jahres, soweit in diesem Gesetz nicht ein anderer Tag bestimmt ist. Maßgebend ist der Gebietsstand zum 1. Januar des Festsetzungszeitraumes.

(2) Bei Eingemeindungen, Gemeindeneubildungen, Gemeindeteilumgliederungen und Gemeindeteilungen werden die in die Berechnung einfließenden Berechnungsgrundlagen in die neue Gemeindestruktur überführt. ____

(3) Soweit Flächenangaben für Zuweisungen von Bedeutung sind, sind die Angaben des Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember für das jeweils vorvergangene Jahr zugrunde zu legen.

(4) Veränderungen bei den in den Absätzen 1 und 3 genannten Bezugsgrößen um mehr als 15 v. H. können in Einzelfällen auf Antrag ganz oder teilweise durch Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock ausgeglichen werden.

(5) Für der Leistungsgewährung zugrunde liegende Angaben sind die letzt verfügbaren Daten der amtlichen Statistik zu verwenden, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Regelungen trifft. Soweit für den Vollzug dieses Gesetzes Daten benötigt werden, die in der amtlichen Statistik nicht zur Verfügung stehen, können andere von Landesbehörden erhobene oder überprüfte Daten zugrunde gelegt werden.

§ 26
Abrundung, vorläufige Leistungen,
Berichtigungen, Aufrechnung

(1) Die Zuweisungen und Umlagen sind auf einen Betrag in volle Euro abzurunden.

(2) Falls Leistungen nach diesem Gesetz nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt werden können, sind Abschlagszahlungen in Höhe der im vergangenen Haushaltsjahr gezahlten Beträge zu leisten. Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht nicht. Satz 2 gilt auch für Nachzahlungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2.

(3) Fehlerhafte Leistungen sollen möglichst bis zum Ende des nachfolgenden Haushaltsjahres berichtigt werden. Beträge unter 1000 Euro werden nicht ausgeglichen.

(4) Einzelne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes empfangene Leistungen, die ganz oder teilweise zurückgezahlt werden müssen, können mit anderen Leistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden. Entsprechendes gilt für andere vom Land durchzusetzende Forderungen.

§ 27
Verjährung

(1) Die Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Der Anspruch entsteht in dem Haushaltsjahr, für das die Leistung nach diesem Gesetz zu erbringen sind.

(5) Für der Leistungsgewährung zugrunde liegende Angaben sind die letzt verfügbaren Daten der amtlichen Statistik zu verwenden, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Regelungen trifft. Soweit für den Vollzug dieses Gesetzes Daten benötigt werden, die in der amtlichen Statistik nicht zur Verfügung stehen, können andere von Landesbehörden erhobene oder überprüfte Daten zugrunde gelegt werden.

§ 26
Abrundung, vorläufige Leistungen,
Berichtigungen, Aufrechnung

(1) Die Zuweisungen und Umlagen sind auf einen Betrag in volle Euro abzurunden.

(2) Falls Leistungen nach diesem Gesetz nicht rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres festgesetzt werden können, sind Abschlagszahlungen in Höhe der im vergangenen Haushaltsjahr gezahlten Beträge zu leisten. Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht nicht. Satz 2 gilt auch für Nachzahlungen nach § 2 Abs. 3 Satz 2.

(3) Fehlerhafte Leistungen sollen möglichst bis zum Ende des nachfolgenden Haushaltsjahres berichtigt werden. Beträge unter 1000 Euro werden nicht ausgeglichen.

(4) Einzelne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes empfangene Leistungen, die ganz oder teilweise zurückgezahlt werden müssen, können mit anderen Leistungen nach diesem Gesetz aufgerechnet werden. Entsprechendes gilt für andere vom Land durchzusetzende Forderungen.

§ 27
Verjährung

(1) Die Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Der Anspruch entsteht in dem Haushaltsjahr, für das die Leistung nach diesem Gesetz zu erbringen sind.

(3) Die §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

§ 28 Auskunftspflicht

(1) Die kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Statistischen Landesamt und den Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

(2) Werden die nach Absatz 1 notwendigen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder in sonstiger Weise nicht verwertbar erteilt, so kann das Ministerium des Innern bestimmen, dass geschätzte Zahlen angewendet werden.

§ 29 Übergangsvorschrift

Zum Ausgleich von Härten, die mit Einnahmeverlusten verbunden sind, die durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen, erhalten die kreisangehörigen Gemeinden für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 jeweils einen Gesamtbetrag von 1 157 000 Euro.

§ 30 Folgeänderungen

(1) In § 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Übertragung staatlicher Aufgaben in den Wirkungskreis der Landkreise und kreisfreien Städte vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 516) wird die Angabe „§ 15a Abs. 2 des Finanzausgleichgesetzes“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4 Satz 1 des Finanzausgleichgesetzes“ ersetzt.

(2) Artikel 2 des Zweiten Funktionalreformgesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514, 517) wird aufgehoben.

(3) § 71 Abs. 7 Satz 5 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520, 2008 S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 358), erhält

(3) Die §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

§ 28 Auskunftspflicht

(1) Die kommunalen Gebietskörperschaften sind verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Statistischen Landesamt und den Aufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.

(2) Werden die nach Absatz 1 notwendigen Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder in sonstiger Weise nicht verwertbar erteilt, so kann **das für Finanzausgleich zuständige Ministerium** bestimmen, dass geschätzte Zahlen angewendet werden.

§ 29

§ 30

folgende Fassung:

„Die Leistungen bemessen sich zu jeweils 50 v. H. nach dem Verhältnis der Fläche der Gebietskörperschaft und nach der Schülerzahl des jeweils vorvergangenen Schuljahres.“

(4) In § 16 Abs. 2 Satz 2 des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Nummer 491 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 172), werden das Wort „allgemeinen“ und die Angabe „vom 31. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 41)“ gestrichen.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 145), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2009 (GVBl. LSA S. 514), außer Kraft.

§ 31

Artikel 2

Änderung des Verbandsgemeindengesetzes

Nach § 9 des Verbandsgemeindengesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40, 41), geändert durch Artikel 7 und 9 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 255) wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10 Umlage

Die Verbandsgemeinde kann zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage erheben, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen. Die Höhe der Umlagesätze ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.